

Sportgemeinschaft Meerane 02 e.V. DATENSCHUTZORDNUNG

§ 1 Anwendungsbereich und Inkrafttreten

Der Verein gab sich eine Datenschutzordnung (SGM-DSO), welche am 25. Mai 2018 in Kraft trat. Mit Datum vom 12.04.2021 tritt die neue Version 3.0 in Kraft. Hintergrund ist das neue 2. DSAnpUG-EU. Gültig ist die Datenschutzordnung für alle Mitglieder der Sportgemeinschaft Meerane 02 e.V.

§ 2 Zweck

Der Verein setzt die Vorgaben der DSGVO und des BDSG um und legt diese auf die Arbeit im Verein aus.

§ 3 Rahmenbedingungen

- (1) Übergeordnet zur SGM-DSO steht im ersten Rang die Vereinssatzung. Die SGM-DSO muss zur Satzung prinzipiell widerspruchsfrei sein.
- (2) Übergeordnet zur SGM-DSO steht des Weiteren das „Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten“ (nach Artikel 30 DSGVO) in der jeweils aktuellen Fassung.
- (3) Die SGM-DSO beschreibt weitere Sachverhalte, welche in der Vereinssatzung und dem „Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten“ nicht geregelt sind, und für die praktische Arbeit im Verein besonders hervorgehoben werden müssen.
- (4) Die DSGVO und das BDSG gelten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben.
- (5) Der Verein ist im Sinn der entsprechenden Datenschutzbestimmungen eine nichtöffentliche Stelle (nach BDSG §2 Absatz 4), also eine Vereinigung privaten Rechts. Er tritt als eingetragener Verein als juristische Person auf.

§ 4 Datenschutzbeauftragter (Erläuterung zu §38 BDSG)

- (1) Im Verein arbeiten nicht mehr als 19 Mitglieder mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten. Die entsprechenden Mitglieder sind im „Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten“ benannt.
- (2) Es werden keine Daten erhoben, welche eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 35 DSGVO erfordern (siehe §5 dieser Ordnung).
- (3) Der geschäftsmäßige Zweck des Vereins ist nicht die Datenverarbeitung im Sinn von §38 Absatz 1 der BDSG.
- (4) Es wird kein Datenschutzbeauftragter im Verein benannt. Ungeachtet dessen verpflichten sich alle Mitglieder mit Satzungsamt, alle Übungsleiter und alle Mitglieder, die Meldungen für Wettkämpfe und Turniere tätigen, zur Einhaltung des Datenschutzes.
- (5) Profiling wird im Verein nicht durchgeführt.
- (6) Es muss zyklisch geprüft werden, ob ein Datenschutzbeauftragter nach Artikel 37 der DSGVO bzw. § 38 BDSG eingesetzt werden muss.

§ 5 Datenschutz-Folgenabschätzung (Erläuterung zu Artikel 35 DSGVO)

- (1) Die Prüfung durch den Vorstand ergab, dass keine Datenschutz-Folgenabschätzung notwendig ist (Stand zum aktuellen Datum dieser Ordnung, siehe §4 Absatz 2).
- (2) Eine erneute Überprüfung erfolgt, wenn gesetzliche Rahmenbedingungen geändert werden oder wenn die Form der Datenverarbeitung im Verein geändert wird.
- (3) Systematische Bewertung, Profiling, Videoüberwachung und anderes im Sinn von Artikel 35 Absatz 3 der DSGVO wird im Verein nicht durchgeführt.
- (4) Besondere Kategorien von Daten nach Artikel 35 Absatz 3b) werden nicht erhoben, verarbeitet oder verwaltet.

§ 6 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung (Erläuterung zu Artikel 6 DSGVO)

- (1) Die Verarbeitung erfolgt zum satzungsgemäßen Zweck und ist für die

Vereinsarbeit zwingend notwendig. Die Vereinssatzung ist Vertragsbestandteil aller Mitglieder als Rechtsgrundlage, sie ist öffentlich zugänglich über die Vereinshomepage.

- (2) Die Verarbeitung ist zur Erfüllung des Vertrages (Mitgliedschaft im Sportverein) notwendig. Die Mitgliedschaft begründet sich auf Antrag (Anfrage) der betroffenen Personen selbst.

§ 7 Zweck der Datenverarbeitung und Verhaltensregeln

- (1) Im Verein erfolgt die Verarbeitung ausschließlich für vereinsinterne Zwecke. Eine möglichst hohe Datensparsamkeit wird dabei beachtet.
- (2) Die Datenverarbeitung dient ausschließlich der Mitgliederverwaltung im Sportverein (Zugehörigkeit Sportart, Funktion im Verein, Beitragswesen).
- (3) Daten werden fair verarbeitet. Es ist nicht gestattet, die Daten der Mitglieder zu anderen vereinsexternen Zwecken zu verwenden.

§ 8 Betroffenenrechte (Mitglieder, weitere Kontaktdaten)

- (1) Jedes Mitglied hat ein Recht auf Einsichtnahme und Korrektur seiner Daten.
- (2) Die Kontaktdaten der Verantwortlichen im Vorstand sind auf der Vereinshomepage ersichtlich. Weitere Verantwortliche sind im „Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten“ aufgeführt und müssen auf Anfrage vom Vorstand offengelegt werden.

§ 9 Verantwortung (Pflichten des Vorstands)

- (1) Es erfolgt eine zyklische Überprüfung nach §5 Absatz 2 dieser Ordnung.
- (2) Es erfolgt eine zyklische Überprüfung nach Artikel 23 Absatz 1 der DSGVO.
- (3) Es erfolgt eine zyklische Überprüfung nach §4 Absatz 6 dieser Ordnung.
- (4) Für die gewählten Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung sowie Regelungen im „Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten“ und dieser SGM-DSO ist der erweiterte Vorstand verantwortlich (siehe Artikel 26 Absatz 1 der DSGVO).
- (5) Datenschutzverstöße sind innerhalb von 72 Stunden zu melden (Artikel 33 DSGVO). Verantwortlich für die Meldung an die Aufsichtsbehörde ist der Vorstand.

§ 10 Weiteres

- (1) Die Speicherung ausgeschiedener Mitglieder in den Ordnern der Registratur in Papierform darf nicht allgemein zugänglich sein. Mindestens ein Verschluss ist zu gewährleisten.
- (2) Geräte der Datenverarbeitung (PC, Notebook u. a. m.) sind von den Verantwortlichen (siehe „Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten“) mit einem Passwort zu schützen.
- (3) Elektronisch versendete Mitgliederlisten müssen verschlüsselt werden (Sicherheit der Verarbeitung nach Artikel 32 DSGVO).

§ 11 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung wurde auf Beschluss der Erweiterten Vorstandssitzung im Oktober 2018 angenommen.
- (1a) Die vorliegende neue Version 3.0 wurde im April 2021 auf Beschluss der Erweiterten Vorstandssitzung im Umlaufverfahren angenommen.